

Fördervereinbarung zum Projekt 201XXXXX

1. GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Stiftungszwecke der Braunschweigischen Stiftung (nachstehend Stiftung genannt) sind als gemeinnützig anerkannt, und die von der Stiftung geförderten Projekte sind der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

2. PROJEKTBE SCHREIBUNG, KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

Rechtsgrundlage dieser Fördervereinbarung sind eine detaillierte Projektbeschreibung (was, wann, wo, warum) sowie eine Kostenaufstellung (Auflistung der im Rahmen des Projektes anfallenden Kosten) und der Finanzierungsplan (Auflistung der beabsichtigten Finanzierung). Diese drei Bausteine müssen der Stiftung vorliegen und sind für dieses Projekt zusammen mit der Förderzusage der Stiftung verbindlich. Alle mit dem definierten Projektziel zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Förderungsempfängers (nachstehend Projektpartner genannt) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

3. FÖRDERVERTRAG

Die Fördermittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des in der Förderzusage definierten Projektziels wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Förderung wird vorbehaltlich der schriftlichen Anerkennung dieser Fördervereinbarung durch den Projektpartner gewährt. Durch Anerkennung, Unterschrift und Rücksendung dieser Fördervereinbarung kommt der Fördervertrag zwischen Projektpartner und Stiftung zustande. Der Projektpartner sendet umgehend ein unterschriebenes Exemplar dieser Fördervereinbarung zusammen mit seinem Auszahlungsplan (siehe Punkt 4) sowie den Kontaktdaten des für dieses Projekt zuständigen Ansprechpartners an die Stiftung. Der genannte Ansprechpartner ist verantwortlich für die Umsetzung dieser Fördervereinbarung.

4. AUSZAHLUNGSPLAN

Mit der Rücksendung der anerkannten und unterzeichneten Fördervereinbarung übermittelt der Projektpartner der Stiftung außerdem einen Auszahlungsplan, in dem er festlegt, wann und in welcher Höhe (ggf. in Raten) die Fördermittel wohin zu überweisen sind. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 1 Monat nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Fördermittel sind grundsätzlich erst nach Verbrauch der Eigenmittel in Anspruch zu nehmen.

5. ABWEICHUNGEN VON PROJEKTBE SCHREIBUNG, KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

Über Abweichungen von Projektbeschreibung, Kostenaufstellung und/oder Finanzierungsplan ist die Stiftung ab Rücksendung dieser Fördervereinbarung unverzüglich zu informieren. So ist der Projektpartner verpflichtet, unverzüglich der Stiftung anzuzeigen, wenn

- a) sich eine Änderung der Gesamtkosten oder des Finanzierungsplanes ergibt,
- b) die Projektbeschreibung, der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass das definierte Projektziel sich nicht erreichen lässt,
- d) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 1 Monat nach Auszahlung verbraucht werden können.

Ermäßigen sich nach erfolgter Förderzusage die in der Kostenaufstellung veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so können die Fördermittel der Stiftung entsprechend reduziert werden. Erhöhen sich nach erfolgter Förderzusage die in der

Kostenaufstellung veranschlagten Gesamtausgaben, so erhöhen sich die Fördermittel der Stiftung grundsätzlich nicht automatisch. Im Ausnahmefall entscheidet darüber der Stiftungsvorstand. Nach Abschluss des Projektes leitet der Projektpartner der Stiftung zur Bestimmung des tatsächlichen Förderbetrages einen Verwendungsnachweis (siehe Punkt 8) zu. Ein evtl. anfallender Überschuss wird mit den Fördermitteln der Stiftung grundsätzlich verrechnet und verringert diese.

6. WIDERRUF

Die Förderzusage kann widerrufen werden, wenn begründet anzunehmen ist, dass das definierte Projektziel mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist.

7. GEGENSTÄNDE

Gegenstände, die zur Erfüllung des definierten Projektziels erworben oder hergestellt werden, sind für das Projekt zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Projektpartner darf über sie vor Ablauf von 5 Jahren nach Bewilligung ohne Zustimmung der Stiftung nicht verfügen und muss sie auf Anforderung der Stiftung an diese übereignen. Soweit der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert die Grenze von € 410,00 (geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. Steuerrechts) übersteigt, sind die Gegenstände durch den Projektpartner zu inventarisieren. Der Projektpartner ist verpflichtet, unverzüglich der Stiftung anzuzeigen, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb von 5 Jahren seit der Herstellung bzw. Beschaffung nicht mehr entsprechend dem definierten Projektziel verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

8. VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Verwendung der Fördermittel ist spätestens 3 Monate nach der vollständigen Auszahlung der Fördermittel bzw. der letzten Teilzahlung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Projektbericht (mit Überprüfung der in der Projektbeschreibung selbst gesetzten Ziele) und einer vollständigen Projektabrechnung. Soweit der Projektpartner die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Der Projektabrechnung sind die Einnahme- und Ausgabebelege beizufügen. Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Unterhält der Projektpartner eine eigene Prüfungseinrichtung oder ist das Projekt bereits von einer öffentlich-rechtlichen Prüfungseinrichtung geprüft, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

9. RÜCKERSTATTUNG

Der Projektpartner verpflichtet sich, die Fördermittel ganz oder teilweise binnen 1 Monat ohne besondere Aufforderung zu erstatten, wenn, sobald oder soweit

- a) sich die Finanzierung gegenüber dem verbindlichen Finanzierungsplan (vgl. Ziffer 6) ändert,
- b) die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind,
- c) die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- d) die Fördermittel nicht innerhalb von 1 Monat nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet werden,
- e) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- f) die Fördermittel nicht verbraucht wurden,
- g) die Fördervereinbarung widerrufen wird.

Nach Ablauf der Frist von 1 Monat ist der Erstattungsanspruch mit 6 % pro Jahr zu verzinsen. Für nicht zeitgerecht verwendete Fördermittel kann die Stiftung für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr verlangen.

10. SONDERVEREINBARUNGEN

Sondervereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Erkennt der Projektpartner vor Unterzeichnung und Rücksendung dieser Fördervereinbarung zu einem Punkt Regelungsbedarf, steht ihm der in der Förderzusage der Stiftung ausgewiesene Ansprechpartner des Projektes gern dafür zur Verfügung.

11. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kommunikation der Stiftung:

Auch im Rahmen dieses Projektes möchte die Braunschweigische Stiftung die Beweggründe für ihr finanzielles Engagement kommunizieren. Dafür dient zunächst die Projektberichterstattung auf der Homepage der Stiftung (www.die-braunschweigische.de). Der Projektpartner ist ausdrücklich aufgefordert, diese Berichterstattung sowie Stiftungs-Publikationen durch die Zulieferung von Text- und Bildmaterial zu unterstützen.

Kommunikation des Projektpartners:

Der Projektpartner wird gebeten, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stiftung in angemessener und abgestimmter Weise hinzuweisen. Dafür ist das Logo der Stiftung bei der Geschäftsstelle anzufordern. Um alle Maßnahmen, die der Projektpartner im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit durchführen möchte, auf die klare Trennung zwischen der gemeinnützigen Förderung durch die Stiftung (siehe Punkt 1) und dem steuerlich anders wirksam werdenden Bereich Sponsoring prüfen zu können, sind diese bis spätestens 3 Wochen vor Realisierung der Braunschweigischen Stiftung anzuzeigen. Insbesondere Druckerzeugnisse (Flyer, Plakate etc.) und die gesamte eigene Pressearbeit (Pressemitteilungen etc.) sind der Stiftung vor Produktion und Nutzung zur Kenntnis und Abstimmung vorzulegen.

Ansprechpartner:

Der Ansprechpartner für den Punkt 11, Öffentlichkeitsarbeit, ist in der Stiftung Susanne Schuberth, Tel. 0531-27359-13, schuberth@die-braunschweigische.de.

Mit Unterschrift und Rücksendung erkenne ich die vorgenannten Regelungen an.

Datum

Unterschrift Projektpartner